

23. Kann der Streit über die Erbhofzugehörigkeit des Barnachlasses des Erbhofbauern im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden?

RG. § 13. Reichserbhofgesetz — RErbG. — §§ 8, 9, 10, 40. Erbhofrechtsverordnung — ERB. — § 4.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. Mai 1943 i. S. M. (M.) w. F. (Bekl.)
VI 15/43.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die am 31. Dezember 1937 verstorbene Witwe A. F. geborene M. aus R. hinterließ ein größeres Barvermögen und den Erbhof R. Nr. 1, der bis zum 30. Juni 1946 verpachtet ist. Da die Verstorbene keine letztwillige Verfügung getroffen hatte und Kinder nicht vorhanden waren, ordnete das Nachlassgericht Pflegschaften für den unbekanntem Auerben und für die sonstigen gesetzlichen Erben an. Über die Berechtigung an dem nach Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten und Abschlagszahlungen an die ermittelten bürgerlichrechtlichen Erben verbliebenen Rest des hinterlassenen Barvermögens im Betrage von 52128,25 RM. ergaben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Pflegern. Der die Belange des Auerben vertretende Pfleger nahm diesen Teil des Nachlasses für den Erbhof mit der Begründung in Anspruch, diese Mittel seien erforderlich, um daraus nach Ablauf der Pachtzeit das an den Pächter verkaufte Hofzubehör neu zu beschaffen und die Gebäude instandzusetzen, soweit dem Pächter keine Verpflichtung hierzu obliege. Einen weiteren Streitpunkt bildete das Recht an dem seit dem Erbfall gezahlten Pachtzinse, den der Kläger als Pfleger der bürgerlichrechtlichen Erben an sich genommen hatte.

Im vorliegenden Rechtsstreit, in dessen Verlauf der Beklagte gemäß § 25 Abs. 5 RErbG. durch den Reichsbauernführer zum Auerben bestimmt und ihm der Wirtschaftsinспекtor K. S. in R. als Abwesenheitspfleger bestellt worden ist, hat der Kläger als Nachlasspfleger für die Erben des erbhoffreien Vermögens der Erblasserin zunächst die Feststellung beantragt, daß das von ihm verwaltete Barvermögen von 52128,25 RM. nicht Zubehör des Erbhofs sei und somit nicht dem Auerben zustehe. In der mündlichen Verhandlung hat er aber beantragt,

festzustellen, daß der Unerbe nicht berechtigt sei, den erbhoffreien Nachlaß in Höhe von 52128,25 RM. für Zwecke der Zubehörsbeschaffung und für außerordentliche Instandsetzungsarbeiten in Anspruch zu nehmen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 6707,17 RM. nebst Zinsen (Pachtzins seit dem Erbfall) beantragt.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen festgestellt, daß der Unerbe nicht berechtigt sei, den erbhoffreien Nachlaß in Höhe eines 27343 RM. übersteigenden Betrages zum Zwecke der Zubehörsbeschaffung und für außerordentliche Instandsetzungsarbeiten in Anspruch zu nehmen, und der Widerklage stattgegeben. Die Entscheidung zur Klage haben beide Parteien, soweit sie hinter ihren Anträgen zurückgeblieben ist, mit Berufung angefochten. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der seinem Spruch unterbreitete Streit trotz Änderung des ursprünglichen Klageantrags die Erbhofzugehörigkeit des noch vorhandenen Varnachlasses zum Gegenstande habe und daher gemäß §§ 10, 40 RErbG. der Entscheidung des Unerbengerichts unter Ausschluß des Rechtswegs unterliege. Diese Auffassung ist rechtlich zutreffend.

Es ist anerkanntes Recht, daß das Unerbengericht nach § 10 RErbG. unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte (§ 40 Abs. 2 RErbG.) nicht nur über die Erbhofeigenschaft des ganzen Hofes, sondern auch darüber zu entscheiden hat, was als Hofzubehör (§ 8 RErbG.) und als zum Erbhof gehöriges Recht (§ 9 RErbG., § 4 ERMb.) anzusehen ist (RGUrt. V 3/42 vom 30. Juli 1942, abgedr. im Recht des Reichsnährstandes 1942 S. 599; Entscheidungen des Reichserbhofgerichts Bd. 7 S. 66 [70]). Die Frage, ob im Einzelfall ein Streit dieser Art vorliegt, betrifft nicht die sachliche Zuständigkeit, sondern die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs (RGZ. Bd. 156 S. 279).

Bei der Prüfung dieser Frage geht der Berufungsrichter zutreffend von der rechtlichen Würdigung des Klagebegehrens aus. Da

es sich hierbei um eine die Verschiebung der Partierollen bedingende, verneinende Feststellungsklage handelt, mißt er dem Rechtsstandpunkt des Beklagten, der bekämpft werden soll, mit Recht entscheidende Bedeutung bei. Diesen Rechtsstandpunkt kennzeichnet der Vorderrichter dahin, daß der Beklagte den streitigen Barnachlaß als erbhofzugehörig, also als Teil des ihm gesetzlich (§ 19 RErbG.) zugefallenen Sondervermögens betrachte und deshalb auf dessen Verantwortung durch den — Besitz und Verwaltung für die bürgerlich-rechtlichen Erben ausübenden — Kläger Anspruch erhebe. Nichtet sich — was der ursprüngliche Klageantrag zunächst bestätigt — das Vorgehen des Klägers gegen diese Auffassung des Beklagten, so kann der späteren Umgestaltung des Antrags für die Beurteilung des Streits in der Tat so lange keine Bedeutung zukommen, als nicht ersichtlich ist, daß auch der Beklagte seinen Standpunkt geändert, also nunmehr ebenfalls den Barnachlaß als erbhoffrei anerkannt und sich nur eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Übertragung dieses Vermögensteils gegenüber den bürgerlich-rechtlichen Erben berührt hat. So liegt es offenbar nicht. Der Beklagte hat in seinem die Klagebeantwortung ergänzenden Schriftsatz die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben, weil „das Unerbengericht auch die Frage zu entscheiden habe, ob Forderungen die Erbhofeigenschaft hätten“. In der ersten mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Antrag geändert, ohne daß sich aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Parteien oder aus dem Tatbestande des ersten Urteils als Grund hierfür ein Wechsel der Rechtsberühmung des Beklagten ergäbe. Ist deshalb anzunehmen, daß der Kläger zur Antragsänderung durch die Berufung des Beklagten auf die Zuständigkeit des Unerbengerichts veranlaßt worden und die Bezeichnung der Streitmasse als „erbhoffreier Nachlaß“ lediglich im Sinn einer einseitigen Behauptung, nicht des Parteieinverständnisses zu verstehen ist, so bleibt, wie der Vorderrichter zutreffend folgert, die Erbhofzugehörigkeit jener Nachlaßmasse der eigentliche Streit der Parteien, und die Änderung des Antrags ist nur ein Versuch des Klägers, ihn als eine der Zuständigkeit des Unerbengerichts entzogene Angelegenheit erscheinen zu lassen. Die Meinung der Revision, daß der Beklagte sich zunächst nur eines schuldrechtlichen Anspruchs berührt und erst im zweiten Rechtszuge die Erbhofzugehörigkeit der Streitmasse zur Begründung des Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtswegs

vertreten habe, trifft also nicht zu. Wenn auch der Beklagte im ersten Rechtszuge zur Rechtfertigung seiner Auffassung im übrigen nur vorgebracht hat, er beanspruche den Betrag für den Erbhof, der dessen zur Wiederaufnahme des Eigenbetriebs bedürfe, so kann doch nicht zweifelhaft sein, daß er diesen Anspruch als dinglichen aus der von ihm vertretenen Erbhofzugehörigkeit herleiten wollte und hergeleitet hat. Darauf, ob diese Auffassung schlüssig begründet und rechtlich zutreffend ist, kann es für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ebensowenig ankommen wie auf die Tatsache, daß das Landgericht die rechtliche Möglichkeit eines schuldrechtlichen Anspruchs erwogen und mit einem Teilerfolg der Klage als Ergebnis bejaht hat.

Dem Berufungsrichter kann auch insoweit nicht entgegengetreten werden, als er es ablehnt, in dem vom Beklagten vertretenen Standpunkt den Versuch zu erbliden, durch eine willkürliche, die gesetzlichen Bestimmungen mißbrauchende Rechtsverteidigung den Streit der Entscheidung der an sich zuständigen ordentlichen Gerichte zu entziehen. Die Hinweise des Berufungsrichters auf die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts und die Lehrmeinungen, die sich mit dem Begriffe der Erbhofzugehörigkeit im Sinne von § 9 RErbG., § 4 EHRB. befassen, lassen die Rechtsauffassung des Beklagten als vertretbar erscheinen. In jenen Entscheidungen wird die Möglichkeit der Erbhofzugehörigkeit nicht nur eines Sparguthabens (Entscheidungen des Reichserbhofgerichts Bd. 7 S. 171), sondern auch des Erlöses aus der Veräußerung oder der Enteignung von Teilen des Erbhofgrundbesizes, also reiner Kapitalien (a. a. O. Bd. 8 S. 384), grundsätzlich anerkannt, der Begriff der „dem Erbhof dienenden Rechte“ (§ 4 EHRB.) mithin so weit gezogen, daß auch die vom Beklagten vertretene Einordnung des hier im Streit befindlichen Varnachlasses in diesen Begriff nicht als willkürlich und ohne weiteres rechtlich abwegig bezeichnet werden darf. Die sachliche Entscheidung darüber steht dann aber allein dem Auerbengericht zu.